

Durch den Nachweis der Echtheit der Vorurkunde mag die Dringlichkeit einer vollständigen Publikation der Bestätigung Heinrichs VI. nicht mehr gegeben sein, da sie im dispositiven Teil fast wörtlich den Text des Barbarossaprivilegs übernimmt¹²⁾ und somit inhaltlich nichts Neues bietet. Dennoch dürfte ein Abdruck nützlich sein, um über die genannte Textabhängigkeit hinaus den Aufbau der Urkunde zu erfassen und sodann die bisher ungenügend behandelten Textbeziehungen zu den Nachurkunden zu klären.

Das Diplom Heinrichs VI. wiederholt zwar, wie gesagt, große Teile der Urkunde Friedrichs I. von 1157¹³⁾; Arenga, Publikationsformel und Corroboratio sind indessen Diktat des Notars H 5, wie Csendes gezeigt hat¹⁴⁾. Vor allem ist festzuhalten, daß auch das zweite feierliche Privileg, das Friedrich Barbarossa dem Erzbischof von Vienne gab (1166)¹⁵⁾, weder für unsere Urkunde benützt ist noch in einem anderen Diplom Heinrichs VI. für Vienne auftaucht. Die Urkunde Friedrichs von 1166 geht in ihrem Rechtsinhalt über das Privileg von 1157 (und damit über dessen Nachurkunde, unserem Stück) weit hinaus¹⁶⁾: Unter wortreicher Hervorhebung der einzigartigen Stellung Viennes gegenüber den anderen Bischofs- und Metropolitankirchen Burgunds, des Erzkanzleramtes und des Ehrenvorranges, die dem Erzbischof zukommen, verleiht der Kaiser dem Elekten Wilhelm nach Empfang von Hominium und Lehnseid die Regalien und sonstigen Rechte. Eine Wiederholung dieser Urkunde bzw. dieser Teile der Dispositio durch Heinrich VI. fehlt. Das ist umso erstaunlicher, als dessen Sohn, Friedrich II., 1238 neben einer Bestätigung der Privilegien¹⁷⁾ in einer zweiten Urkunde¹⁸⁾ diese Verleihungen der Regalien erneuert und sich dabei ebenfalls auf ihm vorgelegte Privilegien

Heinrich Appelt zu D F. I 184. Für St. 4073 vgl. J. Riedmann im zweiten Teil seiner genannten Studie, *MIÖG* 76 (1968) S. 75 u. Walter Koch, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1167—1174*, Denkschriften Wien 115 (1973) bes. S. 73 f.

¹²⁾ Vgl. dazu unten den Druck, in dem die aus der Vorurkunde übernommenen Teile kursiv erscheinen.

¹³⁾ St. 3780 (vgl. Anm. 5).

¹⁴⁾ Peter Csendes, *Die Schreiber der Kanzlei Kaiser Heinrichs VI.* (1968, *Masch.schr.*) S. 49.

¹⁵⁾ St. 4073.

¹⁶⁾ Vgl. den Druck von St. 4073 bei Hirsch (wie Anm. 1) *Urkundenanhang* Nr. 4 (S. 167—170), bei dem die von St. 3780 unabhängigen Teile kenntlich gemacht sind.

¹⁷⁾ BF 2333.

¹⁸⁾ BF 2332.